

Zeit an die Floßbäche und Gesprenge auch Haupt-Wasser angeführet / auffgeworffen / geflößet / vor die Rechen gebracht / von denenselben aber auff's schleunigste davon wieder eingelassen / außgeworffen / und überschlichtet werden.

5. Zu dem Ende die ganze Floßzeit über an den Floß-Strohm sich täglich befinden / und neben Anstellung der Kohlwercke Fleiß anwenden / auff daß bey anlauffenden Wassern die sonst bald sich begebende Gefahr beydes an Floß-Teichen / als auch an Rechen- und andern Floß-Gebäuden / so viel möglich / verwehret werde.

6. Die Floß- und Rechen-Gebäude dermassen in guter Obacht haben / daß da was nöthig / in Zeiten gebessert / oder aber von neuen etwas zubauen / mit Genehmhaltung des Ober-Auffsehers / solches mit guten Bestand / und genauesten Kosten / verrichtet werden möge.

7. Über dieses sich die Kohlwercke treulich anbefohlen seyn lassen / solcher Gestalt / daß fleißige und getreue Kohlmesser bestellet / und gehalten / kein unnützlich Holz auff das Ausfüllen der Mäuler gebraucht / tichtige Mäuler-Decke angeschafft / gut GrobKohl gebrennet / die Kohl-Fuhrleute gefördert / dasselbe von Plätzen gebracht / und weder von Köhlern / Fuhrleuten / oder iemand anders an Kohl veruntrauet werde.

8. An Lohngeldern ein mehrers im geringsten nicht erheben / oder etwas ungebührnd hinter sich ziehen / als was er bey denen gewöhnlichen Lohntagen uff seine eingehende Lohn-Zeddul bedürfftig / und selbe denen Arbeitern / und Fuhrleuten an solcher empfangenen Münze hinwieder unverzüglich bezahlen / keinesweges aber mit Gedreud / oder andern Bahren lohnen / noch auch denen Leuten hieran etwas auffdringen.

9. Über solche Gelder getreue und richtige Rechnung führen / und sich sonst allenthalben des Ober-Auffsehers Anordnung gemäs verhalten.

Flütner.